

# Das österreichische Erneuerbaren-Ausbau- Gesetz



**Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr**

27. 1. 2022



- Umsetzung der Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001
- 27.7.2021: Kundmachung der Stammfassung des EAG im Bundesgesetzblatt
  - mit verfassungsändernder Mehrheit
  - Notifizierung bei Kommission
- 20.12.2021: Kommission teilt mit, keine Einwände zu erheben
  - aber Vereinbarung über Änderungen mit Bundesregierung
- 20.1.2022: Beschluss über Novelle im Nationalrat

- Ziele:
  - 2030: gesamter inländischer Stromverbrauch wird bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt
  - 2040: Klimaneutralität
- Fördersysteme:
  - durch Marktprämien aufgrund Ausschreibung
  - durch Marktprämien aufgrund Antrag
  - durch Investitionszuschüsse

## Stammfassung EAG:

- Marktprämie aufgrund Ausschreibungen jeweils nur für Strom aus
  - Photovoltaikanlagen
  - Biomassenanlagen
  - Windkraftanlagen ab 2024
  
- Marktprämie aufgrund Antrag jeweils für Strom aus
  - Wasserkraftanlagen
  - Biogasanlagen
  - Biomassenanlagen
  - Windkraftanlagen

## Novelle:

- Marktprämie aufgrund Ausschreibung ab sofort
  - für „kleinere“ Windkraftanlagen und solchen von Energiegemeinschaften:  
Nicht pay-as-bid-Regel, sondern pay-as-cleared-Regel
- Marktprämie aufgrund Antrag nur 2022

## Novelle:

- Marktprämie aufgrund gemeinsamer Ausschreibung mit Windkraft
- Aber „Bremsen“:
  - Ausschreibungsvolumen jährlich nur „mindestens“ 20 000 kW
  - Ausschluss bestimmter Anlagenkategorien von der gemeinsamen Ausschreibung, bei „unverhältnismäßigem Wettbewerbsvorteil“
  - Korrekturfaktor für Windkraftanlagen bei Zuschlagserteilung